



Herrn ⁽¹⁵⁾Ca/10
Oberbürgermeister Gerich f

über
Magistrat

und

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Gabriel

an die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt und
Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

17. Oktober 2016

Anfrage der Bündnis90/Die Grünen - Fraktion vom 13.09.2016, Nr. 15/2016 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV 16-V-36-0015)

Anfrage: Baumfällungen in der Brut- und Setzzeit

1. In welcher Weise werden die Regelungen des §39 Bundesnaturschutzgesetz bei der Genehmigung von Baumfällungen in Parks und Grünanlagen während der Brut- und Setzzeit zur Anwendung gebracht?
2. Interpretiert der Magistrat den Begriff „gärtnerisch genutzte Grundfläche“ dahingehend, dass hierunter auch öffentliche Parks und Grünanlagen fallen?
3. Falls ja, gibt es für diese Auslegung des § 39 BNatSchG rechtsverbindliche Grundlagen, wie etwas ministerielle Erlasse des Landes Hessen oder entsprechende Gerichtsurteile?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Die Genehmigung erfolgt grundsätzlich unter Hinweis auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sollte sich bei der durch die zu beauftragenden Fachleute erfolgenden Überprüfung herausstellen, dass Belange des Artenschutzes berührt sind und eine Verschiebung der Fällung, z.B. aus Gründen der Verkehrssicherung, unumgänglich sein, ist eine nochmalige Rücksprache mit dem Umweltamt vor Durchführung der Maßnahme erforderlich, um eventuelle Umsiedlungsmöglichkeiten oder Sicherungsschnitte mit Verschiebung der Totalentnahme abzuklären.
2. Der Magistrat lehnt sich diesbezüglich an die Lesart des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an, welches mit Rundschreiben VI2 103b36 -5/2010 vom 24. Februar 2010 an alle hessischen unteren und oberen Naturschutzbehörden und Verbände Folgendes verlauten ließ:

„In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den klarstellenden Hinweis, dass in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ genannt sind und keine Rede von „gartenbaulich genutzten Grundflächen“ ist. Damit ist eine verschiedentlich vertretene einschränkende Auslegung des Begriffs auf ausschließlich „erwerbsgartenbaulich“ genutzte Grundflächen unzulässig.

Vielmehr sind (auch mangels einer abweichenden Begründung in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung) Privatgärten oder andere gärtnerisch genutzte Flächen **unzweifelhaft** von diesem Privileg mit umfasst.

Dies entspricht auch dem praktischen Anwendungsbereich des § 6 Pflanzenschutzgesetz. Es sind keine Gründe erkennbar, die eine restriktivere naturschutzrechtliche Regelung nahelegen könnten. Das tatsächliche Inventar an insbesondere Vogelarten in derartigen Flächen begründet ebenfalls keine restriktivere Handhabe und Auslegung.

Als gärtnerisch genutzte Flächen gelten in diesem Zusammenhang solche Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind, wie z.B. Haus- und Kleingärten, Grünanlagen sowie Friedhöfe (einschließlich der Rasenflächen sowie Zierpflanzenbeete).

Eine Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Erscheinungsform der Fläche durch regelmäßiges und systematisches Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung entscheidend gekennzeichnet ist.“

3. Weitere Grundlagen oder Urteile hierzu als der unter Punkt 2 zitierte Erlass liegen uns nicht vor bzw. sind uns nicht bekannt.
Aufgrund der unter Punkt 2 genannten Auffassung des zuständigen Ministeriums verfahren alle städtischen Unteren Naturschutzbehörden in Hessen analog.

Mit freundlichen Grüßen

